



Neuer Paragraph 12 der Satzung der Sportgemeinschaft Götzenhain 1945 e.V.

*Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachten nur für Vorsatz. Dies gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütung erhalten.*

Ergänzung zum §14 (ehemals §13) der Satzung der Sportgemeinschaft Götzenhain 1945 e.V.

*Der geschäftsführende Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können die geschäftsführenden Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vorstandstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand.*